

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Abrechnungsmodalitäten, Stornierungen, Ausfallkosten, Kündigung

Absagen von Trainings oder Moderationsveranstaltungen:

Wird ein Training oder eine Moderation von Seiten der Supervisand*innen bzw. Coachees oder seitens ihrer Organisation abgesagt, so wird das vereinbarte Honorar (ohne Fahrtkosten) wie folgt in Rechnung gestellt:

- bis zu einem Monat vor Veranstaltung: keine Berechnung von Ausfallhonorar
- bis zu zwei Wochen vor Veranstaltung: 50 % des Honorars als Ausfallhonorar
- ab fünf Tage vor Veranstaltung: 75 % des Honorars als Ausfallhonorar

Absagen von einzelnen Supervisions- bzw. Coachingssitzungen:

Wird eine Supervisions- bzw. Coachingssitzung oder ein Auswertungsgespräch von Seiten der Supervisand*innen bzw. Coachees oder seitens ihrer Organisation abgesagt, so wird das Sitzungshonorar (ohne Fahrtkosten) wie folgt in Rechnung gestellt:

- bis zu einer Woche vor Sitzungstermin: keine Berechnung von Ausfallhonorar
- bis zu drei Tagen vor Sitzungstermin: 50 % des Honorars als Ausfallhonorar
- ab drei Tagen vor Sitzungstermin: 75 % des Honorars als Ausfallhonorar
- Nicht-Erscheinen oder kurzfristige Absage am Tag der Sitzung: volles Honorar

Sollte eine Sitzung auf Wunsch der Supervisand*innen bzw. Coachees oder seitens ihrer Organisation verkürzt werden, wird gleichwohl das vereinbarte Honorar für die vereinbarte Zeit fällig.

Wird die Zusammenarbeit vom Auftraggeber beendet, so findet eine einstündige Abschluss- und Auswertungssitzung statt.

Sollte der Supervisor bzw. Coach eine Sitzung absagen müssen, wird er die Supervisand*innen bzw. Coachees oder deren Organisation umgehend darüber in Kenntnis setzen. Eine Honorarberechnung erfolgt in diesem Falle nicht.

2. Umsatzsteuer

Aufgrund der Befreiung nach §19 UstG (Kleinunternehmerregelung) wird keine Umsatzsteuer berechnet. Stellt sich die Umsatzsteuerbefreiung im Nachhinein als unzureichend heraus, so wird die Mehrwertsteuer von dem Auftragnehmer – auch rückwirkend – in Rechnung gestellt und an das Finanzamt abgeführt.

3. Vereinbarung zur Verschwiegenheit

Grundsätzlich verpflichtet sich der Supervisor bzw. Coach zur Verschwiegenheit in allen persönlichen und organisatorischen Belangen, von denen er im Laufe seiner Tätigkeit Kenntnis erhält. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch über das Auftragsende hinaus.

Supervisor*innen und Coaches gehören nicht zu den Berufsgruppen, die einer besonderen, gesetzlichen Verschwiegenheit nach § 203 StGB unterliegen.

Der Supervisor bzw. Coach behält sich vor, sich selbst unter Wahrung der Vertraulichkeit und mit Hilfe geeigneter Anonymisierung beraten zu lassen bzw. Erfahrungen und Erkenntnisse aus seiner Arbeit für den jeweiligen Auftraggeber unter Wahrung der Vertraulichkeit und mit Hilfe geeigneter Anonymisierung für seine professionellen Zwecke zu verwenden.

Im Innenverhältnis kann der Supervisor bzw. Coach eine Rückmeldung zu Inhalten und Prozess im Kontext von Zwischen- und Abschlussauswertung an Auftraggebende, Leitungspersonen, Budgetverantwortliche, für Personalentwicklung Verantwortliche oder andere grundsätzlich Berechtigte nur insoweit weitergeben, als dieses vereinbart war.

Grundsätzlich wird sich der Supervisor oder Coach organisationsintern nach dem Grundsatz verhalten, dass Vertraulichkeit bezüglich persönlicher Themen der Supervisand*innen bzw. Coachees zu wahren ist. In strukturellen und organisatorischen Themen kann hingegen, i.d.R. durch die Supervisand*innen bzw. Coachees selbst Transparenz hergestellt werden

Erhält der Supervisor bzw. Coach im Laufe des Supervisions- oder Coachingprozesses Kenntnis über Ereignisse mit strafrechtlicher (z.B. über Kindeswohlgefährdung, Gewalt in der Pflege o.ä.) oder arbeitsrechtlicher Relevanz, wird der Supervisor bzw. Coach mit den Supervisand*innen bzw. Coachees besprechen und vereinbaren, auf welche Weise und von wem die zuständigen Organisationsvertreter/innen informiert werden.

4. Steuern, Sozialabgaben, Haftung

Die Vertragspartner sind sich einig, dass durch den Supervisionsvertrag kein Arbeits- oder Dienstverhältnis begründet wird. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er nicht scheinselfständig ist. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er seine aus einem Auftrag erwirtschafteten Umsätze korrekt versteuert und ggf. fällige Abgaben zur Sozialversicherung vornimmt.

Der Auftragnehmer haftet nur

- im Falle von vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung bei Ansprüchen aus der Verletzung von Leben und Gesundheit.
- im Falle von Vorsatz und Fahrlässigkeit bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.
- im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für die Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten

Sonthofen, 01.07.2024

B. Miroux

Ben Miroux